

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

| | | <i>Fachbereich/Referat</i> | <i>Nummer</i> |
|--|------------------------------|-----------------------------|---------------|
| | | Fachbereich 66 | 10572/14 |
| zur Anfrage Nr. 3160/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Piratenpartei vom 23.09.2014 | | Datum | 02.10.2014 |
| | | Genehmigung | |
| Überschrift Verfahren Lärmberechnung nach RLS 90 | | Dezernenten Dez. III | |
| Verteiler Planungs- und Umweltausschuss | Sitzungstermin 08.10.2014 | | |

Anfrage der Fraktion Piratenpartei:

In der Mitteilung Drucksache Nr. 13801/14 wird u. a. darüber berichtet, dass im Rahmen der Bürgerinformation eine Untersuchung der Veränderungen der Lärmbelastung durch den Umbau gemäß RLS 90 gefordert und diese als Auftrag an ein Ingenieurbüro vergeben wurde.

Hieraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

- Bei welchen Verfahren wird die Lärmberechnung nach RLS 90 grundsätzlich (ohne Aufforderung) durchgeführt und bei welchen nur auf Nachfrage bzw. gar nicht?
- Ist die Annahme korrekt, dass dieses Verfahren in diesem Falle durch einen Bürger angeregt wurde?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.)

Grundsätzlich ist die RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) lediglich eine Richtlinie zur Berechnung von Straßenlärm. Eine Bewertung der Berechnungsergebnisse findet nicht im Rahmen der RLS 90 statt.

Eine Berechnung des Straßenlärms erfolgt insbesondere bei Bauleitplanverfahren, Planfeststellungsverfahren sowie wesentlichen Änderungen von Straßen wie z. B. der baulichen Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr.

Bei der Umgestaltung der OD Watenbüttel wäre eine Lärmberechnung formal nicht erforderlich. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Projektes im Zusammenspiel zwischen Ortscharakter und BAB-Umleitungsstrecke erschien es der Verwaltung geboten zu sein, die Lärmsituation zu betrachten.

Zu 2.)

Grundsätzliche Überlegungen über die Lärmsituation wurden im Rahmen der Projektplanungen angestellt. Parallel hierzu erfolgte die Anregung zur Lärmberechnung durch einen Bürger.

I. V.

gez.

Leuer

Es gilt das gesprochene Wort